

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 08/18

Wichtige Steuertermine im August 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.08.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juni 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juli 2018 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2018 mit Fristverlängerung			
10.08.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
15.08.	Grundsteuer ** Gewerbsteuer **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
Juli 2018
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2018

Sehr geehrte Leser,

Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (**0,5 % pro Monat**) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 z.B. ab dem 01.04.2019). Mit den Nachzahlungszinsen sollen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abgeschöpft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun im Rahmen eines Verfahrens über die **Aussetzung der Vollziehung** schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes von 6 % ab dem Jahr 2015 geäußert. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung Einkommensteuer in Höhe von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Das Finanzamt

forderte zudem 240.831 € Nachzahlungszinsen. Der BFH hat die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen muss.

In seinem Beschluss hat der BFH die realitätsferne Bemessung des Zinssatzes kritisiert und darin eine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** gesehen. Da sich mittlerweile ein niedriges Marktzinsniveau verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten Übermaßverbot steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinzniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

1. Verluste: Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken, die es gar nicht gibt

Die Aussicht auf gute Renditen lässt Investoren immer wieder auf betrügerische Anlagemodelle hereinfliegen. Kleiner Trost für Geschädigte: Laut Bundesfinanzhof (BFH) können erlittene Verluste aus solchen „Anlegerfallen“ zumindest dann steuerlich abziehbar sein, wenn der glücklose Investor sich zum Zeitpunkt der Investition als **Gewerbetreibender** betrachten durfte.

Geklagt hatte ein Anleger, der mehrere Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken mit einer Firmengruppe abgeschlossen hatte. Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb der Anlagen sollten bei ihm liegen. Was der Anleger nicht wusste: Die Verantwortlichen hinter der Firmengruppe hatten niemals vor, die Blockheizkraftwerke zu liefern; das Anlagemodell war ein **betrügerisches „Schneeballsystem“**. Wenige Monate, nachdem der Anleger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die Gesellschaften der Firmengruppe insolvent, so dass die Kaufpreiszahlungen verloren waren. Das Finanzamt des Anlegers wollte seine Verluste nicht anerkennen, weil es ihn als bloßen Kapitalgeber ansah und im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Werbungskostenabzug möglich war.

Der BFH hat diese steuerrechtliche Einordnung jedoch abgelehnt. Der Anleger sei nicht als Kapitalgeber, sondern als Gewerbetreibender anzusehen, so dass er erlittene Verluste durchaus als **vorweggenommene Betriebsausgaben** des Gewerbebetriebs abziehen könne. Für die Bestimmung der steuerrechtlichen Einkunftsart sei die Sichtweise des Steuerzahlers zum Zeitpunkt der früheren Vertragsabschlüsse einzunehmen. Der Anleger habe damals davon ausgehen können, Gewerbetreibender zu sein.

2. Handwerkerlöhne: Steuerbonus bei Nachrüstung von Einbruchschutz

Um sich vor Einbrüchen zu schützen, rüsten viele Bürger nach und lassen sich nachträglich Alarmanlagen, Spezialfenster, Bewegungsmelder oder Sicherheitsschlösser in die eigenen vier Wände einbauen. Was Sie dazu wissen sollten: Die hierbei anfallenden Handwerkerlöhne lassen sich mit 20 %, **maximal 1.200 € pro Jahr**, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Begünstigt sind auch Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten, nicht aber die Materialkosten. Deshalb ist es wichtig, dass die Handwerkerrechnung die verschiedenen Kostenarten getrennt voneinander ausweist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag unbar gezahlt hat (z.B. per Überweisung). Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an.

3. Werbungskosten: Welche Arbeitskleidung lässt sich absetzen?

Arbeitnehmer dürfen Ausgaben für typische Berufskleidung (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) und deren Reinigung als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten erkennt das Finanzamt demgegenüber nicht als Werbungskosten an. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Arbeitnehmer die Kleidung tatsächlich privat trägt.

4. „Pommes-Erlass“ wird abgeschafft

1993 wurde eine **Vereinfachungsregelung** für innergemeinschaftliches Verbringen eingeführt. Stein des Anstoßes war ein niederländischer Großhändler, der im grenznahen deutschen Raum täglich mehrere deutsche Restaurants mit gefrorenen Pommes frites belieferte. Die Regelung wird daher auch als „Pommes-Erlass“ bezeichnet. Durch dessen Anwendung konnten unter anderem Großhändlern bei regelmäßiger Belieferung einer größeren Anzahl von Abnehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden.

Laut Bundesfinanzministerium wird diese Vereinfachungsregelung **ab dem 01.01.2019** abgeschafft, um künftig Steuerausfälle zu vermeiden. Bis zum 31.12.2018 können die Beteiligten noch nach der Vereinfachungsregelung verfahren. Kleinabnehmer sollten beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, sofern sie ab dem 01.01.2019 Waren umsatzsteuerfrei aus dem EU-Ausland beziehen wollen. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater